



Richtlinien zur Förderung von Pflegeergänzenden Leistungen (PEL) durch ambulante Einrichtungen (In der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 18.10.2018)
auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Qualität der häuslichen Versorgung von pflegebedürftigen Menschen verbessern und häusliche Pflegearrangements stabilisieren. Außerdem soll der Vorrang der häuslichen Pflege vor der teil- und vollstationären Pflege (vgl. § 3 Sozialgesetzbuch SGB XI (SGB XI)) gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind notwendige Pflegeergänzende Leistungen (PEL), die die ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) bzw. der ambulante Dienstleister dem begünstigten Personenkreis (vgl. Ziff. 3) gegenüber erbringt.
PEL sind in folgenden Leistungsbereichen förderungsfähig:

- I. Ziel: Unterstützung und Begleitung in der Sterbephase:
Es werden sterbende Personen sowie nahestehende Personen begleitet und unterstützt.
- II. Ziel: Unterstützung nach Todeseintritt in unmittelbarem Zusammenhang mit der letzten Versorgung.
- III. Ziel: Anleitung/Training zum Umgang mit neuen Hilfsmitteln im Pflege- und Betreuungsarrangement in den ersten zwei Monaten nach der Ersteinweisung.

Die konkreten Interventionen sind dem Formblatt „Dokumentationsbogen/Einzelleistungsnachweis für Empfängerinnen und Empfänger von Pflegeergänzenden Leistungen“ (siehe Anlage) zu entnehmen.

Nicht förderfähig sind Leistungen, die über das SGB XI, SGB V oder SGB XII abgerechnet werden können oder von anderer Seite gefördert werden.
Zusätzliche Leistungen für PEL können bei einer 24-Stunden Versorgung, die durch andere Kostenträger abgedeckt ist, nicht abgerechnet werden.

3. Begünstigter Personenkreis

- Personen, die nach dem SGB XI oder SGB XII dem Pflegegrad 2 und höher zuzuordnen sind
- Personen mit einem durch entsprechendes Gutachten¹ festgestelltem Pflegebedarf in Pflegegrad 1 und unterhalb Pflegegrad 1
- und/oder Personen, die Leistungen nach dem SGB V bekommen.

Voraussetzung ist, dass die Personen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet München hat.

Das Bruttoeinkommen der begünstigten Personen darf die Bemessungsgrenze nach § 53 Nr. 2 S. 1 Abgabenordnung nicht übersteigen.

¹ Feststellung durch das Referat für Gesundheit und Umwelt, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, oder durch die MEDICPROOF GmbH

4. Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer

Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer und Antragsberechtigte sind

- Pflegedienste im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI, die nachweislich im Stadtgebiet München pflegebedürftige Menschen ambulant versorgen sowie
- Dienstleister, die Personen mit festgestelltem Pflegebedarf in Pflegegrad 1 bzw. unterhalb Pflegegrad 1 versorgen (siehe Ziffer 3) und dazu einen Vertrag gem. § 75 SGB XII mit der Landeshauptstadt München (LHM) abgeschlossen haben.
Sowie weitere Dienstleister, die den Personenkreis nach Satz 1 versorgen und von einer Fachkraft mit einer berufsspezifischen Ausbildung, Pflegefachkraft (examinierte/r Altenpfleger/-in, examinierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, examinierte/r Krankenschwester/-pfleger, Pflegefachfrau/-man) oder Fachhauswirtschafter/-in, geleitet werden.

5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 5.1 Die Pflegedienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI für körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe) aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages (§ 72 SGB XI) bzw. aufgrund von Besitzstandswahrung (§ 73 Abs. 3 SGB XI).
Die ambulanten Dienstleister erbringen körperbezogene Maßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach dem mit der LHM geschlossenen Vertrag gem. § 75 SGB XII.
- 5.2 Für die Leistungserbringung von PEL muss der Pflegedienst/Dienstleister eine Mindestpersonalzahl von fünf rechnerischen Vollzeitstellen in der direkten Versorgung haben (Nachweis per Selbstauskunft des Dienstes). Pflegedienste/Dienstleister mit weniger als fünf rechnerischen Vollzeitstellen können nicht am Förderprogramm teilnehmen.
- 5.3 Die Leistungen werden - ggf. im Verbund mit Anderen - rund um die Uhr erbracht.
- 5.4 Die Pflegedienste arbeiten nach dem Grundsatz der Vernetzung.
- 5.5 Es erfolgt auch eine Unterstützung der Betreuungspersonen Pflegebedürftiger sowie dieser selbst durch Beratung und fachliche Hilfe.
- 5.6 Die angemessene Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes muss gewährleistet sein. Die Einführung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anderer im SGB XI-Bereich Beschäftigter muss sichergestellt werden.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

6.2 Umfang der Förderung

Die Förderung soll die tatsächlich erbrachten notwendigen PEL abdecken. Sie berechnet sich aus der Anzahl der abgerechneten förderfähigen PEL-Stunden.

Der Stundensatz für PEL-Leistungen beträgt 32,40 Euro.

Von jedem Pflegedienst/Dienstleister können pro Halbjahr insgesamt höchstens bis zu 200 PEL- Stunden beantragt werden. Abgerechnet werden können Einheiten von halben bzw. vollen Stunden.

Der begünstigten Person dürfen die PEL nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

6.3 Haushaltsvorbehalt

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Übersteigen die beantragten Fördersummen diese Haushaltsmittel, so wird für das betreffende Jahr eine lineare Kürzung aller PEL-Förderungen vorgenommen. Das heißt, für alle Pflegedienste/Dienstleister, die PEL beantragt haben, wird die Fördersumme gleichermaßen reduziert.

7. Antragsverfahren

Die Träger der Pflegedienste reichen die Anträge auf Bewilligung von PEL für das 1. Halbjahr **bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres** und für das 2. Halbjahr **bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres**

bei der Landeshauptstadt München (LHM), Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Altenhilfe und Pflege, St.-Martin-Str. 53 11, 81669 München ein.

Hierfür sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden und korrekt und vollständig auszufüllen. Die Antragstellung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Einhaltung der o.g. Frist ist der **Eingang bei der LHM** (Ausschlussfrist).

8. Nachweispflicht

Der Träger des Pflegedienstes/der Dienstleister hat die Erfüllung der Fördervoraussetzungen (Ziff. 5) im Zuge der Antragstellung schriftlich nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die geforderten Nachweise (Antrag und PEL- Dokumentationsbogen) korrekt zu führen und vorzulegen.

9. Bewilligungsverfahren

Grundlage für das Bewilligungsverfahren sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Sozialreferates vom 18.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in einem Betrag. Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

10. Prüfungsverfahren

10.1 Neben dem Sozialreferat, Abt. Altenhilfe und Pflege, als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der LHM hingegebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege, insbesondere in die Personal- und Abrechnungsunterlagen, in den Räumen der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers ausgedehnt werden. Wird die Überprüfung verweigert, fordert die Stadt die gewährten Fördermittel zurück und es erfolgt keine weitere Zuwendung.

10.2 Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in dieser Fassung zum 01.01.2019 in Kraft.

Anlage

Dokumentationsbogen/Einzelleistungsnachweis für Empfängerinnen und Empfänger von Pflegeergänzenden Leistungen

